



Hunde sollten keinesfalls Rehen oder anderen Wildtieren nachstellen.

Bild Pixabay

Tier im Recht

WILDERN VERBOTEN

Hunde im Wald anleinen

Für viele einheimische Wildtiere ist der Frühling die Zeit der Fortpflanzung. Besonders während der Brut-, beziehungsweise Setzzeit müssen Hundehalter neben der generellen Pflicht zur Rücksichtnahme auf Wildtiere darauf achten, dass Rehe, Füchse oder Vögel weder gestört noch gejagt werden.

Welche konkreten Regelungen Hundehalter in Bezug auf den Wildtierschutz zu befolgen haben, ist in erster Linie eine Frage des jeweiligen kantonalen Rechts. Viele Kantone sehen vor, dass Hunde in den Frühlings- und Sommermonaten im Wald zwingend an der Leine zu führen sind, während in Bündner Wäldern hingegen auch für

die Monate der Brut- und Setzzeit keine generelle Leinenpflicht besteht. Selbstverständlich müssen Hundehalter aber auch in Graubünden dafür sorgen, dass ihre Hunde Wildtieren nicht nachstellen. Wer seinen Hund wildern lässt, wird gemäss

eidgenössischem Jagdgesetz in der ganzen Schweiz mit einer Busse von bis zu 20000 Franken bestraft. Als Wildern wird dabei nicht nur das Verfolgen, Hetzen oder Reissen von Wild, sondern auch ein auf dessen Aufspüren ausgerichtetes Verhalten bezeichnet.

Ein solches liegt somit bereits dann vor, wenn ein Hund die Verfolgung eines Wildtieres aufnimmt (er muss dieses also nicht stellen oder gar töten). In Graubünden dürfen Hunde, die Wild gerissen oder mehrfach gewildert haben, von Wildhütern abgeschossen werden (auch in den

meisten anderen Kantonen bestehen ähnliche Regelungen). Wird ein Wildtier tatsächlich von einem Hund verletzt oder getötet, droht dem Hundehalter unter Umständen zusätzlich noch eine Bestrafung wegen Tierquälerei.

Hundehalter verstehen nicht immer, weshalb es problematisch ist, wenn ihre Hun-

de Rehen oder anderen Wildtieren nachstellen. Doch auch wenn Wildtiere oftmals nicht verletzt werden, bedeutet die Hetze für sie enormen Stress, was unter Umständen sogar zu einem Herzstillstand oder einem Abort führen kann. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Wildtiere (und allenfalls auch ein jagender Hund) in einen Zaun oder auf die Strasse laufen.

Hinzu kommt, dass viele Jungtiere während der Brut- und Setzzeit infolge der Hetze von ihren Müttern getrennt werden und für jagende Hunde eine leichte Beute darstellen. Ein von Hunden im Wald erbeutetes Wildtier stirbt nicht selten einen langsamen, qualvollen Tod, weil es in der Regel nicht unmittelbar getötet, sondern meist nur verletzt wird. Bei einem entsprechenden Vorfall ist der Hundehalter daher auch aus tierschutzrechtlicher Sicht verpflichtet, diesen den Jagdbehörden zu melden, damit das Wildtier gesucht und von seinen Leiden erlöst werden kann.

GIERI BOLLIGER / ALEXANDRA SPRING (TIR)

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.

Eine Frage des kantonalen Rechts